



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH'S**

28/SN-47/ME
1 von 4

1010 Wien, am 27. Oktober 1987

I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 11. 1046-71/18-87

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gegenstand	GESETZENTWURF
ZL	97 GE/987
Datum:	3. Nov. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kanzler

St. Hajek

Betr.: Zl. 20.616/1-2/1987 vom 15. Juli 1987
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG);
Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 13. Novelle zum GSVG.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

J. Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt



BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH

1010 Wien, am 27. Oktober 1987
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1046-71/18-87

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG -
Vorgezogene Pensionsreform; Stellungnahme

Zl. 20.616/1-2/1987 v. 15. Juli 1987

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Die wesentlichen Schwerpunkte der Pensionsreform, nämlich die Änderung des Bemessungszeitraumes, die Aufhebung von Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie die Neuregelungen beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen, werden nach Auffassung der Bundeskammer trotz der mildernden Übergangsbestimmungen vor allem jenen Personenkreis betreffen, der nach dem 2. Weltkrieg zum Wiederaufbau der Republik Österreich entscheidend beigetragen hat. Wenn auch bestehende Leistungen - zunächst - nicht gekürzt werden sollen, so muß doch mit Nachdruck festgehalten werden, daß jene Personen, die ihr ganzes Leben im Vertrauen auf die Festigkeit der staatlichen Pensionsversicherung und in der Erwartung, im Alter mit einer bestimmten Leistung aus eben dieser Pensionsversicherung rechnen zu können, Beiträge bezahlt haben, in eben dieser Erwartung getäuscht werden. Gerade die jetzt betroffenen freiberuflich tätigen Tierärzte haben es im Vertrauen auf die damals neu eingeführte Pflichtversicherung oft unterlassen, privat für das Alter Vorsorge zu treffen. Wenn auch eine abschließende Beurteilung der Pensionsreform derzeit u.a. deshalb noch nicht möglich ist, weil bei dem wichtigen Faktor der Ruhensbestimmungen nicht einmal das Datum des Inkrafttretens zur Diskussion gestellt wurde, so ersucht die Bundeskammer

- 2 -

der Tierärzte Österreichs doch nachdrücklich um Überdenken der geplanten Maßnahmen.

Zu Art. I. z.5 (§ 60 Abs. 2, z.5 und 6)

In Ziffer 6 dieser Bestimmung sind Pensionen nach Dienstordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften generell erfaßt. Es ist zwar offenbar nicht daran gedacht, ein Ruhen einer GSVG-Pension bei gleichzeitigem Bezug einer Leistung aus dem Versorgungsfonds der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zu bewirken; um dies eindeutig klarzustellen, wird folgender Gesetzes- text vorgeschlagen:

"eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für deren Bedienstete,"

Die Ziffer 6 könnte im Übrigen nach Auffassung der Bundeskammer ohne weiteres in die Ziffer 5 integriert werden, wenn dort die Einschränkungen auf die Gebietskörperschaften weggelassen werden. Nach der unmaßgeblichen Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist darüberhinaus das Ruhen von GSVG-Pensionen bei Zusammentreffen mit Pensionen nach den Pensionsvorschriften der Zentralsparkasse und der Salzburger Sparkasse gleichheitswidrig.

Zu Art. I Z.11 und 12:

Die geplante Streichung der bisherigen Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten wird vor allem jene Generation treffen, die für ihre Studium noch keine Stipendium erhalten hat und das Studium durch Kollegiengelder, Prüfungsgelder u.ä. in einer wirtschaftlich außerordentlich schwierigen Zeit selbst finanzieren mußte; die Bundeskammer ersucht insbesondere auch bei diesem Punkt um ein Überdenken der geplanten Maßnahme.

- 3 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.**

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

R. Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)